

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Leck für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der aktuellsten Fassung (1. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leck vom 27.02.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Organisation und Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Urnengrabstätten
- § 15 - Beisetzung von Aschen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 17 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 18 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 19 - Zustimmungserfordernis
- § 20 - Anlieferung
- § 21 - Standsicherheit der Grabmale
- § 22 - Unterhaltung
- § 23 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 - Allgemeines
- § 25 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 26 – Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

- § 27- Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Alte Rechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Gebühren
- § 31 - Ordnungswidrigkeiten
- § 32 - Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Leck an der Kirchhofstraße.

§ 2

Organisation und Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leck und ist organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich den Kommunalbetrieben Leck als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Leck zugeordnet.
- (2) Er dient vorrangig der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Leck oder Stadum waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Leck kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Leck kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, privaten Abraum und Abfälle zu entsorgen,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Hunde ohne Leine zu führen, die Exkreme sind zu entfernen und zu entsorgen.
- j) Gegenstände oder Bepflanzungen aller Art von den Gräbern und Anlagen zu entwenden – Diebstahl wird angezeigt
- k) Fahrradfahren

Die Gemeinde Leck kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind vorher bei der Gemeinde Leck zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Amt Südtondern, das gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten beim Amt Südtondern einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofs-

personal auf Verlangen vorzuweisen.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Gemeinde Leck festgesetzten Zeiten durchgeführt werden und sind beim Friedhofspersonal vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Amt Südtondern die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten beim Amt Südtondern einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Leck anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde Leck setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen finden grundsätzlich wochentags montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 13:30 Uhr statt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 9 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 9 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungs-

pflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd-
abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze
enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur
aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden,
müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in
Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Leck bei der
Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Leck ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des
Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände
getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit für Säрге beträgt 25 Jahre,
für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre,
für Urnen 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Leck durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (9) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Gemeinde Leck können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (10) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Aussuchen einer Grabstelle durch die zukünftigen Nutzungsberechtigten erfolgt in Begleitung des Friedhofspersonals. Die verbindliche Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Leck.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Wahlrasengrabstätten mit Pflanzstreifen,
 - c) Wahlrasengrabstätten ohne Pflanzstreifen,

- d) Urnenreihengräber (zur eigenen Pflege und Bepflanzung),
- e) Urnenrasengräber (als Rasenfläche mit Gedenkplatte ohne Grabbepflanzung),
- f) Urnengemeinschaftsgräber (zur anonymen Beisetzung von Aschen)
- g) Urnenbaumgrabstätten (für eine bzw. zwei Beisetzungen)

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde Leck kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Wahlgrabstätten, Wahlrasengrabstätten mit Pflanzstreifen und Wahlrasengrabstätten ohne Pflanzstreifen. Bei jeder Wahlgrabart ist die Belegung mit einer Erdbeisetzung und bis zu 2 Urnen zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der durch Bescheid zugegangenen fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - e) auf die Großeltern,

- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Leck.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in der Regel der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es sind eingerichtet
 - a) Urnenreihengräber (zur eigenen Pflege und Bepflanzung),
 - b) Urnenrasengräber (als Rasenfläche mit Gedenkplatte ohne Grabbepflanzung),
 - c) Urnengemeinschaftsgräber (zur anonymen Beisetzung von Aschen),
 - d) Urnenbaumgrabstätten (für eine bzw. zwei Beisetzungen).

§ 15

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Wahlgrabstätten 2 je Grabbreite,
 - b) Wahlrasengrabstätten mit Pflanzstreifen 2 je Grabbreite ,

- c) Wahlrasengrabstätten ohne Pflanzstreifen 2 je Grabbreite,
 - d) Urnenreihengräbern (zur eigenen Pflege und Bepflanzung) 2 je Grab,
 - e) Urnenrasengräbern (als Rasenfläche mit Gedenkplatte ohne Grabbepflanzung) 2 je Grab,
 - f) Urnengemeinschaftsgräbern (zur anonymen Beisetzung von Aschen) 1 je Grab,
 - g) Urnenbaumgrabstätten 1 bzw. 2 je Grab.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen gleichzeitig, bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe, auf Antrag, auch 3 Aschen, beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte verpflichtet.
- (3) Urnenrasengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenrasengrabstätte können bis zu 2 Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Die Rasenfläche wird von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt, es ist lediglich eine Gedenkplatte, keinerlei Bepflanzung, jedoch separate Ablageflächen für Grabschmuck vorgesehen.
- (4) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 40 cm mal 40 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Urnenbaumgrabstätten sind Aschengrabstätten, die nach Wahl des Angehörigen vergeben und für die Dauer der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können 1 bzw. bis zu 2 Aschen gleichzeitig, bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe, auf Antrag, auch 3 Aschen, beigesetzt werden. Die Grabstätten werden von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt, es sind lediglich Ablageflächen für Grabschmuck und keinerlei Bepflanzung vorgesehen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten (Sternenkinder) für Kinder bis 10 Jahre,
- c) Wahlgrabstätten mit Pflanzstreifen,
- d) Wahlgrabstätten ohne Pflanzstreifen,
- e) Urnenreihengräber (zur eigenen Pflege und Bepflanzung),
- f) Urnenrasengräber (als Rasenfläche mit Gedenkplatte ohne Grabbepflanzung),
- g) Urnengemeinschaftsgräber (zur anonymen Beisetzung von Aschen),
- h) Urnenbaumgrabstätten (für eine bzw. zwei Beisetzungen).

VI.

Grabmale

§ 18

Grabflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille und Kunststoff.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Wahlgrabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Die Breite des Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite (Toleranz +/- 10%) der Grabstätte betragen.
 - b) Die Höhe muss der Form des Grabmals und der Grabstätte entsprechend gewählt werden.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Grabumrandungen dürfen nur aus lebenden Hecken oder Naturstein bestehen. Plastik, Holz, Beton, Rolldraht u.Ä. sind unzulässig.

- (6) Auf Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1 m² Ansichtsfläche
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengräbern bis 0,40 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenrasengräber Gedenkplatten 0,40 m x 0,40 m
 - c) auf Urnenbaumgrabstätten von 0,30 bis 0,40 m² Ansichtsfläche
- (8) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig
- (9) Soweit es die Gemeinde Leck innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 16 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Leck. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde Leck vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde Leck überprüft werden können.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde Leck gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Leck auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Leck nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Leck berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Leck ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Urnengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von

Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Leck von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale sowie sämtliche Bepflanzung, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofspersonal und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Leck. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Leck abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen zu beseitigen, eine Ersatzpflicht ist ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Leck. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde Leck die Vorlage

einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Urnengrabstätten müssen binnen 3 Monaten, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (8) Die Gemeinde Leck kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Leck.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Leck die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Urnengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Urnengrabstätten von der Gemeinde Leck abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Leck in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte

aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

VIII.

Trauerfeiern

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Leck.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Leck.

IX.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Leck bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

- I. Die Gemeinde Leck haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- II. Im Übrigen haftet die Gemeinde Leck nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Leck verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

1. Grabplatzgebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| 1.1 für jede Grabbreite | 1.600,00 € |
| 1.2 für jede Grabbreite bei Beisetzung eines Kindes bis zu
10 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre) | 600,00 € |
| 1.3 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern
je Grabbreite für 25 Jahre | 1.600,00 € |
| 1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je
Grabbreite pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1.1 | |

2. Grabplatzgebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlrasengrabstätte (mit Pflanzstreifen)

- | | |
|---|------------|
| 2.1 für jede Grabbreite | 1.790,00 € |
| 2.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlrasengräbern je
Grabbreite für 25 Jahre | 1.790,00 € |
| 2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlrasengrabstätte
je Grabbreite pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer 2.1 | |

2a. Grabplatzgebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlrasengrabstätte (ohne Pflanzstreifen)

- | | |
|---|------------|
| 2.1 a für jede Grabbreite | 2.010,00 |
| 2.2 a Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlrasengräbern je
Grabbreite für 25 Jahre | 2.010,00 € |
| 2.3 a Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlrasengrabstätte
je Grabbreite pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer 2.1 | |

3. Gebühren für das für das Nutzungsrecht Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 3.1 für eine Urnenreihengrabstätte (Urnengrab zur Eigenbepflanzung)..... | 660,00 € |
| 3.2 für eine Urnenrasengrabstätte (ohne Bepflanzungsmöglichkeit)..... | 805,00 € |
| 3.3 für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym, 1 Urne) | 595,00 € |
| 3.4 für eine Urnenbaumgrabstätte (Platz für 1 Urne) | 720,00 € |
| für eine Urnenbaumgrabstätte (Platz für 2 Urnen) | 890,00 € |

4. Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

- | | |
|---|----------|
| 4.1 Sargbeisetzung bei Särgen bis zum 1,20 m Länge | 190,00 € |
| 4.2 Sargbeisetzung bei Särgen über 1,20 m Länge | 485,00 € |
| 4.3 Urnenbeisetzung | 120,00 € |
| 4.4 Umbettung eines Sarges dreifache Gebühr nach Ziffer 4.1/4.2 | |
| 4.5 Umbettung einer Urne zweifache Gebühr nach Ziffer 4.3 | |

5. Gebühren

5.1 Verwaltungsgebühr	
5.11 bei neuer Überlassung einer Grabstätte	62,00 €
5.12 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes und/oder Umschreibung auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigte/n	
- im Zusammenhang mit einer Beisetzung.....	62,00 €
- unabhängig von einer Beisetzung	20,00 €
5.13 für die Genehmigung zur Aufstellung/Einbringung eines Grabmals.....	45,00 €
5.14 bei Rücknahme nicht in Anspruch genommener Bestattungsrechte an Grabplätzen (Wahlgräber/Wahlrasengräber).....	50,00 €
5.15 Inanspruchnahme des Pavillons.....	39,00 €

6. Auslagenersatz

Neben den vorstehend aufgeführten Gebühren können Auslagen erhoben werden. Auslagen in diesem Sinne sind z. B. Postgebühren für die Zustellung von Urnen, Fernsprechgebühren für Ferngespräche, Entsorgungskosten bzw. Wiederherstellungskosten für Grabstätten u.ä. .

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann wegen einer Ordnungswidrig im Sinne von §134 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, privaten Abraum und Abfall entsorgt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Hunde ohne Leine führt, die Exkreme nicht entfernt und entsorgt,
 - j) Gegenstände oder Bepflanzungen aller Art von den Gräbern und Anlagen zu entwendet,

k) Fahrrad fährt.

3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde Leck durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19.03.2021 in Kraft. Der 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.